Bildungsdirektion Salzburg

www.bildung-sbg.gv.at

BD - Bereich pädagogischer Dienst;
BD - Päd/1 (Bildungsregion Nord)

AL Hofrat Mag. F. Gunter Bittner
Leiter des Bereichs pädagogischer Dienst

office@bildung-sbg.gv.at
+43 662 8083-6001
Mozartplatz 8 - 10, 5010 Salzburg

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

1. An alle öffentlichen und privaten Volksschulen im Bundesland Salzburg **(Verteiler 4)**
2. An alle öffentlichen und privaten Neuen Mittelschulen im Bundesland Salzburg **(Verteiler 5)**
3. An alle öffentlichen und privaten Sonderschulen im Bundesland Salzburg **(Verteiler 6A)**

Per E-Mail

Geschäftszahl: 570051/0001-PA-Päd/2020

Informationserlass zur schriftlichen Erläuterung der Ziffernnote

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bildungsdirektion für Salzburg übermittelt Ihnen nachfolgend den „Informationserlass zur schriftlichen Erläuterung der Ziffernnote" und ersucht höflich um Kenntnisnahme.

Informationserlass zur schriftlichen Erläuterung der Ziffernnote

Volksschulen und Sonderschulen

In der Volksschule und der Sonderschule (Primarschule) ist der Beurteilung der Leistungen durch Noten eine schriftliche Erläuterung hinzuzufügen.
In der 1. und 2. Klasse der Volks- und Sonderschulen kann das Klassenforum hinsichtlich einzelner Schulstufen festlegen, dass an Stelle der Beurteilung der Leistungen bis einschließlich des 1. Semesters der 2. Schulstufe eine Information der Erziehungsberechtigten über die Lern- und Entwicklungssituation der Schülerinnen und Schüler zu erfolgen hat.
Auf Verlangen der Erziehungsberechtigten der Schülerin oder des Schülers ist ihr oder ihm zusätzlich zur Information über die Lern- und Entwicklungssituation eine Schulnachricht bzw. ein Jahreszeugnis auszustellen.

(Neue) Mittelschulen

An (Neuen) Mittelschulen ist den Schülerinnen und Schülern in der 5., 6. und 7. Schulstufe gemeinsam mit dem Jahreszeugnis, in der 8. Schulstufe gemeinsam mit der Schulnachricht eine ergänzende differenzierende Leistungsbeschreibung auszustellen. Die ergänzende differenzierende Leistungsbeschreibung weist die Leistungsstärken sowie Lernfortschritte der Schülerin oder des Schülers in schriftlicher Form aus.
In der (Neuen) Mittelschule ist der Ziffernbeurteilung eine zusätzliche schriftliche Erläuterung (z. B. Kompetenzraster) hinzuzufügen, sofern ein Klassen- oder Schulforumsbeschluss vorliegt.

Beantwortung von Fragestellungen zur schriftlichen Erläuterung

1) Worin bestehen die Zielsetzung und der Inhalt der schriftlichen Erläuterung?

Die schriftliche Erläuterung hat den Erfüllungsgrad der Kompetenzanforderungen gemäß Lehrplan in den entsprechenden Gegenständen der Schulnachricht und des Jahreszeugnisses zu dokumentieren und die Ziffernnote zu konkretisieren. Die zur Verfügung gestellten BMBWF-Kompetenzraster bieten bereits Formulierungen für die Anforderungsniveaus von Kompetenzen des Lehrplans an, **die auf freiwilliger Basis von Lehrerinnen und Lehrern verwendet werden können**.

2) Welche Unterlagen können für das Verfassen von schriftlichen Erläuterungen herangezogen werden?

Ab dem Schuljahr 2019/20 können qualitätsgesicherte Dokumentationsformen für die schriftliche Erläuterung der Ziffernnote verwendet werden, die an einem Schulstandort bereits verwendet werden z. B. Lernfortschrittsdokumentationen, Lernzielkataloge, Pensenbuch (Volksschule). Zusätzlich wurden für die Volksschule für jeden Pflichtgegenstand (jede Schulstufe) sowie für die Sekundarstufe I für die Unterrichtsgegenstände Deutsch, Englisch, Mathematik (jede Schulstufe) BMBWF-Kompetenzraster entwickelt.
Es wird empfohlen, diese ab dem Schuljahr 2019/20 zu verwenden, vor allem dann, wenn bisher noch keine qualitätsgesicherten Dokumentationsformen wie z. B. Lernfortschrittsdokumentationen, Lernzielkataloge, Pensenbuch (Volksschule) zum Einsatz gekommen sind.

3) Dürfen die BMBWF-Kompetenzraster für das Verfassen von schriftlichen Erläuterungen verändert werden?

Ja – die Kompetenzbeschreibungen der BMBWF-Kompetenzraster können durch Lehrpersonen modifiziert werden; z. B. wenn die Verständlichkeit der ausgewählten Anforderungsniveaus in Bezug auf die Adressatin/den Adressaten der Erläuterung nicht bzw. nicht ausreichend gegeben ist.

4) Muss eine schriftliche Erläuterung der Ziffernnote sowohl in der Schulnachricht als auch im Jahreszeugnis erfolgen?

Ja – aus den Bestimmungen zur Leistungsbeurteilung in den §§ 18 ff SchUG ergibt sich, dass schriftliche Erläuterungen im Sinne des § 18 Abs. 2 SchUG sowohl der Schulnachricht (§ 19 SchUG) als auch dem Jahreszeugnis (§ 22 SchUG) hinzuzufügen sind.

5) Sind die schriftlichen Erläuterungen als Teil der Schulnachricht und des Jahreszeugnisses aufzufassen?

Ja – die schriftlichen Erläuterungen sind als Teil der Schulnachricht bzw. des Jahreszeugnisses aufzufassen.

6) Was genau bedeutet der Satz „[…] der Beurteilung der Leistungen durch Noten eine schriftliche Erläuterung „hinzuzufügen"? (§ 18 Abs. 2 SchUG i.d.F. BGBl. I Nr. 101/2018)

Für die schriftlichen Erläuterungen zum Jahreszeugnis ist Papier mit hellgrünem Unterdruck zu verwenden, welches mit dem Jahreszeugnis so zu verbinden ist, dass ein nachträgliches Austauschen des Anhanges nicht möglich ist. Für die schriftlichen Erläuterungen zur Schulnachricht ist kein Papier mit hellgrünem Unterdruck zu verwenden. Es wird im Sinne einer transparenten Vorgehensweise empfohlen, zumindest folgende Informationen anzuführen:

- Name der Schülerin/des Schülers,
- Name und Unterschrift der Klassenlehrerin/des Klassenlehrers bzw. der Klassenvorständin/des Klassenvorstandes sowie
- das Ausstellungsdatum.

7) Sind die schriftlichen Erläuterungen gegenstandsbezogen zu verfassen?

Ja – schriftliche Erläuterungen sind aufgegliedert nach Pflichtgegenständen in der Schulnachricht bzw. dem Jahreszeugnis vorzunehmen.

8) Besteht für die schriftlichen Erläuterungen dieselbe Aufbewahrungsfrist wie für Schulnachrichten/Jahreszeugnisse?

Ja.

9) Müssen schriftliche Erläuterungen auch für außerordentliche Schülerinnen und Schüler verfasst werden?

Treffen für außerordentliche Schülerinnen und Schüler die Voraussetzungen zu, dass eine Beurteilung der Leistungen in den einzelnen Pflichtgegenständen erfolgen kann, so hat diese in der Schulnachricht/dem Jahreszeugnis/der Schulbesuchsbestätigung in den einzelnen Pflichtgegenständen (unter Berücksichtigung ihrer Sprachschwierigkeiten) zu erfolgen. Dieser Beurteilung durch Ziffernnoten sind schriftliche Erläuterungen hinzuzufügen.

Unten stehende Tabelle soll die Information übersichtlich zusammenfassen:

<table>
<tr><th colspan="4">Volksschule, Sonderschule (Primarschule) – ab 1. September 2019</th></tr>
<tr><th>Schulstufe</th><th>Was ist auszustellen?</th><th>Welche Ergänzungen sind vorzunehmen?</th><th>Rechtsgrundlage</th></tr>
<tr><td rowspan="4">1. Schulstufe
und
1. Semester der 2. Schulstufe</td><td>Schulnachricht</td><td rowspan="2">Schriftliche Erläuterungen der Ziffernnote</td><td rowspan="2">§ 18 Abs. 2 SchUG</td></tr>
<tr><td>Jahreszeugnis</td></tr>
<tr><td colspan="2">oder <u>alternative Leistungsbeurteilung:</u></td><td rowspan="3">---</td><td rowspan="2">§ 18a Abs. 1 SchUG</td></tr>
<tr><td>Beschluss des Klassenforums - Information der Erziehungsberechtigten über die Lern- und Entwicklungssituation der Schüler/innen

Auf Verlangen der Erziehungsberechtigten ist zusätzlich eine Schulnachricht bzw. ein Jahreszeugnis auszustellen.</td><td>§ 18a Abs. 6 SchUG</td></tr>
<tr><td rowspan="2">ab 2. Semester der 2. Schulstufe</td><td>Schulnachricht</td><td rowspan="2">Schriftliche Erläuterungen der Ziffernnote</td><td rowspan="2">§ 18 Abs. 2 SchUG</td></tr>
<tr><td>Jahreszeugnis</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th colspan="4">(Neue) Mittelschule – ab 1. September 2019</th></tr>
<tr><th colspan="2">Schulstufe</th><th>Was ist auszustellen?</th><th>Welche Ergänzungen sind vorzunehmen?</th><th>Rechtsgrundlage</th></tr>
<tr><td colspan="2" rowspan="2">5., 6. und 7. Schulstufe</td><td>Schulnachricht*)</td><td>---</td><td rowspan="2">§ 22 Abs. 1a SchUG,
§ 8 lit. p) SchOG</td></tr>
<tr><td>Jahreszeugnis*)</td><td>Ergänzende differenzierende Leistungsbeschreibung**)</td></tr>
<tr><td rowspan="2">8. Schulstufe</td><td>1. Semester</td><td>Schulnachricht*)</td><td>Ergänzende differenzierende Leistungsbeschreibung**)</td><td>§ 22 Abs. 1a SchUG,
§ 19 Abs. 2 letzter Satz SchUG,
§ 8 lit. p) SchOG</td></tr>
<tr><td>2. Semester</td><td>Jahreszeugnis*)</td><td>---</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="5">*) Zur Ziffernbeurteilung ist eine zusätzliche schriftliche Erläuterung hinzuzufügen, sofern ein Klassen- oder Schulforumsbeschluss vorliegt (§ 18 Abs. 2 SchUG).
**) Unter ergänzender differenzierender Leistungsbeschreibung ist eine verbale Beschreibung der Leistungsstärken, sowie Lernfortschritte der Schüler/innen zu verstehen (§ 8 lit. p) SchOG).</td></tr>
</table>

Sollten Sie noch Fragen zur Thematik haben, wird ersucht, diese per E-Mail an Frau Dawan Jaemjit (dawan.jaemjit@bildung-sbg.gv.at) zu senden.

Mit freundlichen Grüßen

Salzburg, 14.01.2020
Für den Bildungsdirektor:
LPäD AL Hofrat Mag. F. Gunter Bittner

Ergeht nachrichtlich (per E-Mail) an:

1. Herrn BD Dipl. Päd. Rudolf Mair, im Hause
2. Frau Mag. Eva-Maria Engelsberger, im Hause
3. Herrn Siegfried Gierzinger (sigi.gierzinger@teamsalve.at)
4. An alle SQM

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	6b578e84090f4b39a36f15c9bb887508	
	Unterzeichner	Bildungsdirektion für Salzburg
	Datum/Zeit-UTC	15.01.2020 15:23:32
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02, OU=a-sign-corporate-light-02, O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT
	Serien-Nr.	947132293897
	Methode	
	Parameter	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at. Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bildung-sbg.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	